

**S A T Z U N G**  
**über die**  
**Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**- Bestattungsgebührensatzung -**  
**vom 21.02.2017 (Neufassung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der

Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen  | 25,00 € |
| 2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebühren-satzung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung |         |

#### **§ 5 Grabgebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Grabherstellung   |            |
| 1.1 Normalgrab (Reihengrab)  | 670,00 €   |
| 1.2 Wahlgrab (Tieferlegung)  | 740,00 €   |
| 1.3 für jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab  | 670,00 €   |
| 1.4 Kindergrab I - Totgeburten (bis 60 cm Sarglänge)   | 284,00 €   |
| 1.5 Kindergrab II – Personen bis zu 10 Jahren  | 378,00 €   |
| 1.6 Urnenbeisetzungen  | 200,00 €   |
| 2. Zuschlag zu 1.1 – 1.6 für Bestattungen an Samstagen Sonntagen und Feiertagen von je       | 25 %       |
| 3. Ausgraben, Umbetten und sonstige Verrichtungen eines Grabes von Personen über 10 Jahren   | 1.580,00 € |
| 4. Ausgraben, Umbetten und sonstige Verrichtungen eines Grabes von Personen bis zu 10 Jahren | 592,00 €   |
| 5. Ausgraben und Umbetten von Urnen  | 325,00 €   |

#### **§ 6 Grabnutzungsgebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengräber für Erdbestattung                                       |            |
| 1.1 von Personen über 10 Jahren, Friedhof Wilhelmsdorf                  | 1.245,00 € |
| 1.2 von Kindern bis zu 10 Jahren und Totgeburten, Friedhof Wilhelmsdorf | 712,00 €   |
| 1.3 von Personen über 10 Jahren, Friedhof Esenhausen                    | 1.245,00 € |
| 1.4 von Kindern bis zu 10 Jahren und Totgeburten, Friedhof Esenhausen   | 712,00 €   |
| 1.5 Rasenreihengrab Friedhof Wilhelmsdorf                               | 1.245,00 € |
| 1.6 Pflegezuschlag Rasenreihengrab Friedhof Wilhelmsdorf                | 1.375,00 € |
| 2. Reihengräber für Urnenbeisetzung (Urnenreihengräber)                 |            |
| 2.1 Urnenreihengrab Friedhof Wilhelmsdorf                               | 743,00 €   |

2.2 Urnenrasenreihengrab Friedhof Wilhelmsdorf	743,00 €
2.3 Pflegezuschlag Urnenrasenreihengrab Friedhof Wilhelmsdorf	230,00 €
2.2 Urnenreihengrab Friedhof Esenhausen	743,00 €
3. Wahlgräber für Erdbestattung	
Einräumung des Nutzungsrechts für	
3.1 Wahlgrab (einfachbreit, doppeltief, 30 Jahre) Friedhof Wilhelmsdorf	2.487,00 €
3.2 Wahlgrab (einfachbreit, doppeltief, 40 Jahre) Friedhof Esenhausen	2.487,00 €
3.3 Rasenwahlgrab Friedhof Wilhelmsdorf	2.487,00 €
3.4 Pflegezuschlag Rasenwahlgrab Friedhof Wilhelmsdorf	1.955,00 €
4. Wahlgräber für Urnenbeisetzung (Urnenwahlgräber)	
Einräumung des Nutzungsrechts (30 Jahre) für	
4.1 Urnenwahlgrab Friedhof Wilhelmsdorf	1.207,00 €
4.2 Urnenwahlgrab Friedhof Esenhausen	1.207,00 €
4.3 Urnenrasenwahlgrab Friedhof Wilhelmsdorf	1.207,00 €
4.4 Pflegezuschlag Urnenrasenwahlgrab Friedhof Wilhelmsdorf	345,00 €
4.5 Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab Friedhof Wilhelmsdorf	982,00 €
Friedhof Esenhausen	982,00 €
5. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie unter 3.	
5.2 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie unter 4.	
5.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
6. Zuschlag zu Nummer 1-5 für Auswärtige	25 %

## § 7

### Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenzelle bzw. des Aufbahrungsraumes in Esenhausen und Pfrungen, je Fall	150,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle Wilhelmsdorf	
2.1. einschließlich Aussegnungshalle, je Fall	320,00 €
2.2. ohne Aussegnungshalle, je Fall	150,00 €
3. Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	45,00 €

## § 8

### In-Kraft-Treten

**Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2012 außer Kraft.

**Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, 21.02.2017

Sandra Flucht  
Bürgermeisterin